

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

61. Stück, 09.12.1899

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 9. Decbr. 1899.) 61. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1899, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- N<sup>o</sup> 107. Verordnung vom 2. December 1899, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Jever.

### N<sup>o</sup> 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 30. November 1899.

In Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apo-



theken, wird hiermit unter Hinweisung auf §. 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß

1. in dem der erwähnten Bekanntmachung beigefügten Verzeichnisse hinter Herba Hyoseyami: „Heroinum et ejus salia — Heroïn und dessen Salze 0,015 g“,
2. im §. 4 Abs. 1 der Bekanntmachung hinter Morphin „Heroïn“,
3. im §. 4 Abs. 2 hinter
  - a) Morphin in der ersten Zeile „Heroïn“ und mit Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in „oder deren“,
  - b) hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g“ — „an Heroïn oder dessen Salzen 0,015 g“ einzuschieben ist.

Oldenburg, den 30. November 1899.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Janßen.

Münzbrock.

### N<sup>o</sup>. 107.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Jever.

Oldenburg, den 2. December 1899.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-



marſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Knipphaufen zc. zc.,  
verordnen auf Grund des Artikels 12 des Geſetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zuſtimmung der Gemeindevertretung:

Das Geſetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch das Geſetz vom 27. April 1897, betreffend Abänderung dieſes Geſetzes, feſtgeſtellten Faſſung, wird auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Zever anwendbar erklärt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 2. December 1899.

(L. S.)

**Peter.**

Sanſen.

Wünzbrock.



